

Synopse Wasserreglement Einwohnergemeinde Gelterkinden

Reglement neu	Reglement bisher 2001	Kommentar
A. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	Alle grau hinterlegten Reglement-Abschnitte wurden aus dem Musterreglement des Kantons BL (Version 2021) übernommen https://dokumente.vblg.ch/musterreglemente/Musterreglement_Wasser_aktualisiert_2021.pdf
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Gelterkinden (Gemeinde). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.	Art. 1 Zweck Das Wasserwerk der Einwohnergemeinde Gelterkinden ist ein gemeindeeigenes Unternehmen mit Spezialfinanzierung. Das Werk bezweckt die Versorgung der Einwohnerschaft, der Industrie und des Gewerbes mit hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser für den privaten und öffentlichen Bedarf.	
	Art. 2 Eigentum / Plangrundlagen 1 Das Eigentum des Werks umfasst alle bestehenden und zukünftigen öffentlichen Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser. 2 Die Anschlussleitungen ab Hauptleitungen und die privaten Leitungen sind Eigentum der jeweiligen Liegenschaftseigentümer. 3 Über das Werk und die privaten Leitungen bestehen technische Pläne. Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die laufende Nachführung derselben besorgt zu sein.	Eigentum der Anschlussleitung ist neu im Artikel 15 geregelt
Art. 2 Verfügungsrecht Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonalen Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.		
	Art. 3 Verantwortlichkeit / Zuständigkeit 1 Die Aufsicht über das Werk und die Verantwortung für dessen Betrieb obliegen dem Gemeinderat. 2 Zur Vorbereitung von Geschäften, welche die Wasserversorgung betreffen, wird eine Wasserkommission eingesetzt. Präsident ist von Amtes wegen der Vorsteher des Departements. Der Gemeinderat erlässt das Pflichtenheft. 3 Die nach der Gemeindeordnung zuständige Wahlbehörde wählt die für den Betrieb und den Unterhalt notwendigen Organe, insbesondere einen Brunnmeister. Der Gemeinderat erlässt das Pflichtenheft.	Im Zusammenhang mit der Professionalisierung der Wasserversorgung wechseln die Zuständigkeiten vom Gemeinderat, der nicht mehr operativ tätig sein soll, in hohem Mass zur Verwaltung und der Brunnmeisterei. Die Wasserkommission verliert dabei ihre Funktion ebenfalls.

<p>Art. 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht</p> <p>1 Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>s. auch Artikel 4 des alten Reglementes</p>	<p>Im übrigen Gemeindegebiet sind private Trinkwasserversorgungen erlaubt sofern diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Das Einspeisen von Wasservorkommen in das öffentliche Netz ist nicht erlaubt.</p> <p>Die Ausnahmen beziehen sich auf bestehende private Trinkwasserversorgungen im Baugebiet.</p>
<p>Art. 4 Technische Ausführung</p> <p>1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).</p> <p>2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.</p>		
<p>B. Wasserabgabe</p> <p>Art. 5 Wasserlieferung</p> <p>1 Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach dessen Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.</p> <p>2 Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen zu ergreifen.</p>	<p>II. Wasserabgabe</p> <p>Art. 4 Versorgungshoheit</p> <p>1 Das Recht zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser steht ausschliesslich dem Werk zu. Vorbehalten bleiben die durch das Zivilgesetzbuch oder die kantonale Gesetzgebung bedingten Ausnahmen, sowie die Nutzung anderer Versorgungsmöglichkeiten, die Wasser in einer dem Verwendungszweck genügenden Qualität liefern.</p> <p>2 Zur Wasserabgabe ausserhalb des Baugebietes ist das Werk nicht verpflichtet. Es kann jedoch den Anschluss von Liegenschaften entsprechend der technischen und topographischen Gegebenheiten gestatten.</p>	
<p>Art. 6 Vorrang von Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve</p> <p>Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.</p>		
<p>Art. 7 Einschränkung der Wasserabgabe</p> <p>Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, wenn wichtige Gründe oder unvorhersehbare Ereignisse vorliegen wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserknappheit • Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten • Brandfälle • Ungenügende Wasserqualität • Strommangellage 	<p>Art. 5 Wasserbezug / Einschränkungen</p> <p>1 Der Wasserbezug für den öffentlichen Bedarf und den Haushaltbedarf geht allen übrigen Verwendungsarten vor.</p> <p>2 Die Wasserabgabe für Kühl- und Reinigungszwecke, Klimaanlagen, Wasserbassins, Gärtnereien, Parkanlagen etc. erfolgt nur auf Zusehen hin.</p> <p>3 Bei Wassermangel kann, zur Sicherstellung des Trinkwassers für die Bevölkerung, der Wasserbezug für andere Zwecke beschränkt oder ganz untersagt werden.</p>	<p>Mit dem neuen Artikel 7 wird sichergestellt, dass bei Einschränkungen keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.</p>
	<p>Art. 6 Haftung</p> <p>1 Einschränkungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe, verursacht durch Wassermangel, durch Betriebsstörungen oder durch Einwirkung höherer Gewalt, berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.</p>	<p>s. Artikel 7 und 13 im neuen Reglement</p>

	2 Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserlieferung sind den Bezügern rechtzeitig mitzuteilen.	
Art. 8 Qualität des Trinkwassers Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert nicht die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen oder (mikro)-biologischen Zusammensetzung.		
Art. 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch Die Gemeinde kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.		Hier geht es vor allem um zeitliche und mengenmässige Limitierung von grösseren Bezügen, damit für das Netz kein Versorgungsengpass entsteht.
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung		
Art. 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ¹ Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten. ² Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft muss Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung auf ihren Grundstücken dulden.		Die Einrichtungen und Anlagen in Ziffer 2 sind vor allem <ul style="list-style-type: none"> • Leitungen • Hydranten • Schieber • Schiebertafeln
Art. 11 Enteignungsrecht Führt eine projektierte Anlage der Wasserversorgung der Gemeinde über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.		Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Areal zu erstellen. Müssen sie in Ausnahmefällen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden. Für das Enteignungsverfahren gilt das Kantonale Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950.
Art. 12 Hydranten ¹ Hydranten dürfen unter Vorbehalt von Abs. 2 nur durch die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde und die Feuerwehr bedient werden. ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Gemeinde die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haften die Bewilligungsnehmenden.	Art. 7 Hydranten und technische Einrichtungen: Bedienung / Duldung 1 Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den Organen des Werkes, der Feuer-wehr und dem Zivilschutz erlaubt. Zu widerhandlungen ahndet der Gemeinderat. 2 Für den sonstigen Bezug von Wasser ab Hydranten bedarf es der Bewilligung der Was-serkommission. Diese kann festlegen, dass die bezogene Menge über einen Wassermesser festgestellt und entschädigt wird. 3 Die Liegenschaftsbesitzer haben das Anbringen von Schiebern sowie auch das Setzen von Hydranten und das Verlegen von Wasserleitungen auf ihrem Grundeigentum zu dulden. 4 Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.	

Art. 13 Haftungsausschluss Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Gemeinde zurückzuführen sind oder b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.		
D. Anschlussleitung	III. Hausanschlussleitungen	
Art. 14 Erstellung und Kosten 1 Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert. 2 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung. 3 Die Kosten für Reparaturen, Instandhaltung sowie erforderliche Änderungen oder Verlegungen der Anschlussleitungen fallen - mit Ausnahme derjenigen des Wassermessers - zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft.	Art. 8 Wasseranschlussgesuch / Bewilligung / Gebühren 1 Wer Wasser zu seiner Liegenschaft zugeleitet haben oder eine bestehende Anlage erweitern oder ändern will, hat bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch unter Beilage je eines Situationsplanes 1:500 und eines Grundrissplanes 1:50 zu stellen. 2 Bewilligungsbehörde ist die Wasserkommission. Ohne schriftliche Bewilligungen dürfen weder Anschlüsse noch Änderungen an Anschlussleitungen vorgenommen werden. Die Bewilligung erlischt nach zwei Jahren.	<i>Die Bewilligung ist neu im Artikel 25 geregelt.</i> <i>Die Anschlussleitung umfasst in der Regel:</i> <ul style="list-style-type: none">• das Abzweigstück• den Hausanschluss-Schieber• die Hauszuleitung bis und mit Absperrvorrichtung (Haupthahn)• den der Gemeinde gehörenden Wassermesser <i>Das Eigentum des Wassermessers ist explizit im Artikel 28 geregelt.</i>
Art. 15 Eigentum Die Anschlussleitungen ab Hauptleitungen und die privaten Leitungen sind Eigentum der jeweiligen Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft.	Art. 9 Ausführung 1 Für jedes Gebäude ist in der Regel ab Hauptleitung eine besondere Anschlussleitung zu erstellen. Die Anschlussleitung umfasst in der Regel: <ul style="list-style-type: none">• das Abzweigstück• den Hausanschluss-Schieber• die Hauszuleitung• die Absperrvorrichtung (Haupthahn)• die Rohrleitung bis zum Wassermesser• den dem Wasserwerk gehörenden Wassermesser 2 Bau und Unterhalt der Anschlussleitung und Hausanschlussleitung sowie notwendige Abänderungen und Reparaturen besorgt das Werk. 3 Nach dem Wassermesser ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. 4 Die Leitungsführung wird für Versorgungsleitungen durch den Gemeinderat, für die Haus-anschlussleitung durch die Wasserkommission bestimmt.	<i>Im alten Reglement wurde das Eigentum der Anschlussleitungen im Artikel 2 geregelt. Die dortige Regelung (Anschlussleitung im Besitz der jeweiligen Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft) wird im neuen Reglement übernommen.</i> <i>Der Rückflussverhinderer (altes Reglement Art. 9.3) wird nun im Artikel 17 erwähnt.</i>
Art. 16 Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.		<i>s. altes Reglement Artikel 11c</i>

E. Hausinstallation		
<p>Art. 17 Hausinstallationen</p> <p>¹ Die Hausinstallation beginnt nach der Absperrvorrichtung (Haupthahn).</p> <p>² Nach dem Wassermesser muss ein Rückflussverhinderer eingebaut werden.</p> <p>³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind.</p>		<p>Hier wird genau geregelt, wo Anschlussleitung (Bau gemäss Art. 14 durch Gemeinde) endet und die private Hausinstallation beginnt.</p> <p>Im Unterschied zum Musterreglement ist dieser Punkt beim Haupthahn und nicht bei der Wasseruhr. Das hat damit zu tun, dass es Liegenschaften gibt, bei denen der Abstand vom Haupthahn bis zur Wasseruhr mehrere Meter beträgt.</p> <p>Rückflussverhinderer s. altes Reglement 9.3</p>
<p>Artikel 18 Erstellung und Kosten</p> <p>Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.</p>		
<p>Art. 19 Abnahme und Prüfung der Hausinstallationen</p> <p>¹ Die Gemeinde kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen, dies insbesondere in Form einer Installationskontrolle nach Abschluss der Arbeiten zur Erhebung der Anschlussgebühren.</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Haftung für bei der Installation ausgeführte Arbeiten oder installierte Apparate.</p>		<p>s. altes Reglement Artikel 20 und 21</p> <p>Da die Anschlussgebühren über die Erhebung der LUs definiert werden, ist eine Installationskontrolle nach Fertigstellung der Arbeiten nötig. Im Art. 23, f wird die Installationskontrolle genauer umschrieben.</p>
<p>Art. 20 Instandhaltungspflicht</p> <p>Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.</p>		<p>s. altes Reglement Artikel 12</p>
<p>Art. 21 Regelmässige Spülung</p> <p>Wo stehendes Wasser im Leitungsnetz die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen anordnen.</p>		
<p>Art. 22 Haftung</p> <p>Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurecht-nehmerschaft haftet für sämtliche Schäden, die durch die Hausinstallation verursacht werden.</p>		<p>s. altes Reglement Artikel 12.5/21.2</p> <p>Schäden können z. B. verursacht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verunreinigungen durch Rücksauen, Rück-drücken oder Rückfliessen von verschmutztem Wasser in das Trinkwassernetz -Leitungsbrüche -undichte Ventile

F. Gemeinsame Bestimmungen für Anschlussleitungen und Hausinstallationen		
<p>Art. 23 Bauliche Vorschriften Beim Bau von Anschlussleitungen wie auch bei Erweiterung bestehender Anlagen sind folgende Vorschriften zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Anschlussleitung muss in den Keller oder in einen entsprechenden Schacht eingeführt werden und mit einem Haupthahn versehen sein. Diese Einrichtungen sind leicht zugänglich anzubringen und vor Frost zu schützen. b. Die Anschlussleitung darf nicht durch Gebäudeteile überbaut oder durch Terrainaufschüttungen von mehr als 2,0 Metern überdeckt werden. c. Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen. d. Private Wasserversorgungsnetze dürfen nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden. e. Hausinstallationen, welche die Nutzung von Regenwasser zum Zweck haben (Grauwasseranlagen), sind von den mit dem öffentlichen Netz verbundenen Installationen zu trennen. Entsprechende Installationen sind der Gemeinde nach Fertigstellung zu melden. f. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Installationskontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle. Die Kontrollgebühr geht zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft. 	<p>Art. 11 Bauliche Vorschriften Beim Bau von Anschlussleitungen wie auch bei Erweiterung bestehender Anlagen sind folgende Vorschriften zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Hausanschlussleitung muss in den Keller oder in einen entsprechenden Schacht eingeführt werden und mit einem Haupthahn versehen sein. Diese Einrichtungen sind leicht zugänglich anzubringen und vor Frost zu schützen. b. Die Hausanschlussleitung darf bei späteren An- oder Umbauten nicht durch Gebäudeteile oder durch befestigte Beläge überbaut oder durch Terrainaufschüttungen von mehr als 1,5 Metern überdeckt werden. c. Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen. d. Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten den Zugang zu allen Teilen der Wasserinstallation zu gestatten. e. Private Wasserversorgungsnetze dürfen nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden. f. Hausinstallationen, welche die Nutzung von Regenwasser zum Zweck haben (Grauwasseranlagen) sind von den mit dem öffentlichen Netz verbundenen Installationen gänzlich zu trennen. g. Entsprechende Installationen sind der Gemeinde nach Fertigstellung zu melden. h. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Kontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle, wie z. B. Brunnmeisterverband usw. i. Die Kontrollgebühr geht zu Lasten des Hausbesitzers. j. Für Leitungen, die durch fremde Grundstücke führen, ist gemäss Artikel 676 ZGB eine Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. 	<p>Die Dienstbarkeit (Art. 11.c) ist neu im Artikel 16 geregelt.</p>
	<p>Art. 12 Unterhalt und Erneuerung / Qualitätsanforderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Anschlussleitungen und Hausanschlussleitungen stehen mit Ausnahme des Wassermessers im Eigentum des Anschliessers, welcher auch für Unterhalt und Erneuerung aufzukommen hat. 2 Wird eine Hauptleitung im Zuge einer Sanierung durch die Gemeinde ersetzt, kann die Gemeinde gleichzeitig den Teil des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis ausserhalb des Strassenperimeters auf ihre Kosten erneuern. 3 Die Hausinstallationen müssen den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs entsprechen. 	<p>s. Artikel 14 und 18</p>

	<p>4 Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder den Vorgaben dieses Reglements entsprechen.</p> <p>5 Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.</p>	
Art. 24 Duldungs- und Auskunftspflicht 1 Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft hat der Gemeinde den Zutritt für Kontrollzwecke zu gewähren und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2 Die Gemeinde kann bei Bedarf zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen und Hausinstallationen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen oder vornehmen lassen.		s. altes Reglement Artikel 20
F. Bewilligungs- und Meldepflicht		
Art. 25 Bewilligung Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für: a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen b. Ausführung, Änderung oder Erweiterungen von Hausinstallationen, sofern für diese ein ordentliches Baugesuch nötig ist. c. Vorübergehenden Wasserbezug d. Nutzung von privaten Quellen e. Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.		<p>s. altes Reglement Artikel 8 Bewilligung</p> <p>Buchstabe b. ist wichtig, weil solche Änderungen Auswirkungen auf die LU (Loading Units, s. Anschlussgebühren Artikel 36) haben.</p> <p>Kleine Änderungen (z.B. zusätzlicher Aussenhahn, Wechsel von Dusche auf Badewanne) sollen aber nicht betroffen sein.</p>
Art. 26 Meldepflicht 1 Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden, a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll b. wenn während mindestens 3 Monaten kein Wasser bezogen wird c. wenn das Eigentum an der Liegenschaft ändert d. wenn die Fertigstellung der Hausinstallation bevorsteht 2 Störungen und Wasserverluste an Hauptleitungen, Hydranten, Hausanschlussleitungen und Wassermessern sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.		s. altes Reglement Artikel 23
G. Wassermessung	IV. Wassermessung	
Art. 27 Grundsatz Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wassermessern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.	Art. 13 Grundsatz 1 Sämtliche Anschlüsse an das Werk werden mit Wassermessern versehen. 2 Der Wasserverbrauch für öffentliche Liegenschaften und Brunnen ist ebenfalls mit Wassermessern zu erfassen.	

	<p>Art. 14 Spezialwassermesser Bei Wasserbezügern mit hohem Spitzenverbrauch kann der Einbau eines Spezialwasser-messers zur Registrierung der Tagesverbrauchsspitzen verlangt werden.</p>	
<p>Art. 28 Standort und Eigentum 1 Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft den Standort des Wassermessers. 2 Der Wassermesser wird von der Gemeinde zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.</p>		<p><i>Eigentum des Wassermessers war auch im alten Reglement so geregelt (s. Artikel 12.1).</i></p>
<p>Art. 29 Auswechslung Die Gemeinde ist jederzeit zur Auswechslung des Wassermessers berechtigt.</p>		
<p>Art. 30 Nachprüfung Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.</p>		
<p>Art. 31 Erhebung des Wasserbezugs 1 Der Zählerstand der Wassermesser wird durch die Gemeinde erhoben. 2 Bei Meldungen gemäss Art. 26 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenerhebung des Zählerstands des Wassermessers.</p>		
<p>Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug 1 Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wassermesser ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Gemeinde, welche diese Arbeiten inkl. Miete des Wassermessers in Rechnung stellt. 2 Das bezogene Wasser wird zum jeweils geltenden Tarif (Mengengebühr) verrechnet.</p>		
H. Finanzierung	V. Rechnungswesen	
<p>Art. 33 Grundsätze 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. 2 Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Gemeinde sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft wie folgt weiterbelastet:</p>	<p>Art. 15 Finanzierung 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Wasserversorgung als Spezialfinanzierung zu führen. 2 Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember gleichen Jahres. 3 Zur Finanzierung der Wasserversorgung dienen die Beiträge der BGV, Bewilligungs- und andere Gebühren, Anschlussbeiträge der Grundeigentümer, Bezugsgebühren der Wasserbezüger, Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder und</p>	<p><i>Die ergänzenden Bestimmungen (ab Ziffer 3) entsprechen den Formulierungen aus dem Abwasserreglement und klären Zahlungspflichten bei Veränderungen punktual Eigentümerschaft.</i></p>

<p>a. Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde;</p> <p>b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde</p> <p>c. jährliche Grundgebühren</p> <p>d. jährliche Mengengebühren</p> <p>e. Gebühren für Bewilligungen (inkl. Installationskontrolle und besondere Dienstleistungen)</p> <p>3 Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragserhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.</p> <p>4 Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.</p> <p>5 Die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.</p>	<p>Sonderleistungen, Vorfinanzierungen der Bauherrschaften in Form zinsloser Darlehen.</p>	
<p>Art. 34 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, alle im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung zu erheben.</p>	<p>Art. 16 Gebühren</p> <p>Für die Erteilung der Anschlussbewilligung, für Kontrollen, die Einmessung sowie die Plan-nachführung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird jährlich durch die Gemeindeversammlung anlässlich der Beratung des Voranschlages auf Antrag des Gemeinderates in der Tarifordnung festgelegt</p>	<p>Dieser Artikel wurde nach der Vorprüfung des Kantons vom 16.4.25 noch angepasst. Auch die Höhe der jährlichen Gebühren (Grund- und Mengengebühr) und der Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen müssen durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.</p>
<p>Art. 35 Erschliessungsbeiträge</p> <p>1 Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen werden kann.</p> <p>2 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der in der Bauzone liegenden Grundstücksfläche.</p>		<p>Sie soll eingeführt werden, obwohl mit dem jetzigen Zonenreglement eigentlich keine Erschliessungen mehr geplant sind. Trotzdem gehört eine Erschliessungsgebühr der Vollständigkeit halber ins Wasserreglement.</p>

<p>Art. 36 Anschlussgebühre</p> <p>1 Die Anschlussgebühren richten sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW (LU = Loading Unit).</p> <p>2 Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.</p> <p>3 Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.</p> <p>4 Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>5 Gemäss Art. 35 geleistete Erschliessungsbeiträge werden zinslos angerechnet.</p>	<p>Art. 18 Vorteilsbeiträge</p> <p>1 Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgung der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein Vorteilsbeitrag zu leisten. Dieser wird in Prozenten des zum Zeitpunkt der Schatzung gültigen Gebäudeversicherungswertes berechnet. Der Prozentsatz wird von der Gemeindeversammlung in der Tarifordnung festgelegt. Unter „Gebäudeversicherungswert“ ist die um einen einmaligen Pauschalabzug von Fr. 2'000.-- reduzierte Brandlagerschatzung der Ba-sellandschaftlichen Gebäudeversicherung, erhöht um den jeweils gültigen Teuerungszuschlag, zu verstehen.</p> <p>2 Durch Um- oder Erweiterungsbauten entstandene Mehrwerte der Brandlagerschatzung werden gemäss den Bestimmungen dieses Reglements vorteilsbeitragspflichtig. Aufgrund von reinen Revisionsschatzungen erhöhte Brandlagerschatzungen begründen keine Vor-teilsbeitragspflicht. Aus irgendeinem Grund erfolgte Reduktionen der Brandlagerschatzung begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Vorteilsbeiträgen. Die früher beitragspflichtige Brandlagerschatzung wird jedoch bei späteren Mehrwerten berücksichtigt, es sei denn die Reduktion sei Folge eines Gebäudeabbruches.</p> <p>3 Der Ansatz des Vorteilsbeitrages für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe ausserhalb des Baugebietes beträgt 50 % des für die übrigen Bauten jeweils gültigen Ansatzes.</p> <p>4 Im Elementarschadenfall, sowie für Kirchen und Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschliesslich gemeinnützigen oder überwiegend gemeindeeigenen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Vorteilsbeiträge ermässigen oder erlassen.</p>	<p><i>Neu soll die Anschlussgebühr auf Basis dieser LU (Loading units) berechnet werden.</i></p> <p><i>Ein vergleichender Blick in die entsprechenden Reglemente anderer Gemeinden zeigt, dass praktisch alle neueren Reglemente im Kanton auf die Berechnung nach LU gewechselt haben.</i></p> <p><i>Es zeichnet sich ab, dass die Berechnung nach Brandlagerwert juristisch zunehmend anfechtbar wird. Dies insbesondere bei Um- und Anbauten, bei denen gar keine zusätzliche Wasserinstallation vorgenommen wird, trotzdem dann aber eine Wasseranschlussgebühr seitens Gemeinde verlangt wird.</i></p> <p><i>Die Ermässigung von Anschlussgebühren für Gebäude von gemeinnützigen Institutionen verstösst gegen das übergeordnete Prinzip der Gleichbehandlung. Die finanzielle Bevorzugung der Grundstücke von Gemeinde, Kanton, Bund oder Kirchgemeinden etc. gegenüber den Privaten wird in der Regel vom Kanton heute nicht mehr genehmigt.</i></p>
<p>Art. 37 Jährliche Wassergebühren</p> <p>1 Die jährlichen Wassergebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:</p> <p>a. Grundgebühr zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Wasserversorgung auf der Basis der Grösse der Wasserzähler</p> <p>b. Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge</p> <p>2 Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 17 Wasserbezugsgebühr</p> <p>1 Das Werk erhebt vom Grundstückeigentümer für den Wasserverbrauch mindestens ein-mal jährlich die aufgelaufenen Wasserbezugsgebühren. Für deren Bezahlung haftet der Eigentümer des Grundstückes bzw. des Gebäudes. Der Verbrauch entspricht der Mess-differenz seit der letzten Ablesung.</p> <p>2 Der Einzug der Wasserbezugsgebühr erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p> <p>3 Der Berechnung der Wasserbezugsgebühr werden die Betriebskosten des Wasserwerks zugrunde gelegt.</p> <p>4 Es werden keine Mengenrabatte gewährt.</p> <p>5 Die Höhe der Wasserbezugsgebühr wird jährlich durch die Gemeindeversammlung an-lässlich der Beratung des Voranschlages auf Antrag des Gemeinderates in der Tarifordnung festgelegt.</p>	<p><i>Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der bezogenen Wassermenge erhoben werden kann. Mit ihr kann ein Teil des Unterhaltes an der öffentlichen Wasserversorgung bestritten werden, der unabhängig davon, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht.</i></p>

<p>Art. 38 Zahlungsmodalitäten</p> <p>1 Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung, die Anschlussgebühren nach erfolgter Installationskontrolle der Hausinstallation erhoben.</p> <p>2 Die Erschliessungs- und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen und die Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, der vom Gemeinderat festgelegt wird.</p>	<p>Art. 19 Fälligkeit / Gesetzliches Pfandrecht</p> <p>1 Die Vorteilsbeiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bei Zahlung innert 30 Tagen kann ein Skonto in Abzug gebracht werden, dessen Höhe vom Gemeinderat jährlich festgesetzt wird.⁶</p> <p>2 Die Wasserbezugsgebühren sowie übrige Gebühren sind ohne Skontoabzug innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.</p> <p>3 Für alle Beitrags- und Wasserbezugsgebühr-Forderungen besteht das Grundpfandrecht gemäss § 1487 EG zum ZGB.</p>	
<p>Art. 39 Verwirkung</p> <p>Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verwirkt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.</p>		
<p>Art. 40 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung</p> <p>1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmerschaften ihr Land nach Projekten, die sich auf die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).</p> <p>2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.</p> <p>3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschoßenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.</p>		
VI. BETRIEB UND UNTERHALT		
	<p>Art. 20 Gewährung des Zutritts</p> <p>Den Organen des Werkes steht das Recht zu, die Wasserinstallationen zu überprüfen. Die Wasserbezüger haben den Organen den Zutritt zu allen Teilen der Einrichtungen zu gestatten und zu ermöglichen.</p>	<i>Neu im Artikel 19</i>
	<p>Art. 21 Pflicht zum Unterhalt der Hausinstallationen</p> <p>1 Der Liegenschafts- bzw. Grundstückseigentümer hat die Hausinstallationen und Einrichtungen in gutem Zustand zu halten und darauf zu achten, dass alle Hähnen dicht verschlossen. Mängel hat er auf seine Kosten zu beheben.</p> <p>2 Für alle Schäden an Hausleitungen und Installationen und den dadurch entstehenden Wasserverlusten sowie Schäden</p>	<i>Neu s. Artikel 18-20</i>

	haftet der Liegenschaftseigentümer. Er haftet auch für Beschädigungen am Wassermesser.	
	Art. 22 Plomben Die vom Wasserwerk zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wassermessern, Hydranten, Hahnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel.	
	Art. 23 Meldepflicht Störungen und Wasserverluste an Haupteitungen, Hausanschlussleitungen und Wassermessern sind dem Werk unverzüglich zu melden.	<i>Neu in Artikel 26</i>
	VII. STRAFBESTIMMUNGEN	
	Art. 24 Straftatbestände Soweit nicht Tatbestände des allgemeinen Strafrechts erfüllt sind, ist aufgrund dieses Reglements strafbar, <ul style="list-style-type: none">• wer ohne Bewilligung Wasser bezieht.• wer verfügten Einschränkungen betreffend den Wasserverbrauch zuwiderhandelt• wer Hahnen oder Anschlussverbindungen vor dem Wassermesser anbringt.• wer die vom Werk angebrachten Plomben entfernt oder unwirksam macht.• wer Einrichtungen, die das Werk stören, installiert oder installieren lässt.• wer sich an den zum Werk gehörenden Anlagen unbefugterweise betätigt, diese verunreinigt oder beschädigt.• wer den übrigen Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.	<i>Neu s. Art. 22/43</i>
	Art. 25 Bussen / Schadenbehebungskosten Bei Übertretungen dieses Reglements kann der Gemeinderat Bussen bis zu der im Gemeindegesetz festgelegten Höhe aussprechen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 und des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967. Allfällige Wiederinstandstellungskosten für die Behebung von Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.	<i>Neu s. Art. 43</i>
	VIII. Rechtsmittel	
	Art. 26 Rechtsmittel Verfügungen des Gemeinderates betr. Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).	<i>Neu s. Art. 42</i>

	<p>Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Strafgerichtspräsidenten die Appellation erklären.</p> <p>Gegen die Wasserbezugsgebührenrechnung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>Entscheide der Wasserkommission können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>Gegen die übrigen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	
I. Schlussbestimmungen	IX. Schlussbestimmungen	
<p>Art. 41 Vollzug</p> <p>1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>2 Kommt die Grundeigentümerschaft oder Baurechtnehmerschaft den reglementarischen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Gemeinde oder des Gemeinderates nicht nach, so kann zu deren Lasten die Ersatzvornahme eingeleitet werden.</p>		
<p>Art. 42 Rechtsmittel</p> <p>1 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Gegen sonstige Verfügungen der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden</p> <p>3 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>		<p>Art. 34 Abs. 3 im neuen Reglement erteilt der Gemeindeverwaltung die Befugnis, die entsprechenden Verfügungen zu erlassen (Kompetenzübertragung nach § 77 Gemeindegesetz BL).</p> <p>Die Rechtsschutzbestimmungen wurden 2021 nach einer Intervention des Enteignungsgerichts überprüft und daraufhin die beiden Muster-Reglemente (Wasser und Abwasser) des Kantons angepasst. Mit der hier vorliegenden Variante entspricht das Gelterkinder Reglement wieder dem aktuellen Stand.</p>
<p>Art. 43 Strafbestimmungen</p> <p>1 Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstößt, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>2 Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach Art. 82 Gemeindegesetz.</p>		s. altes Reglement Art. 25
<p>Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Wasserreglement vom 15. Juni 2000 wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 27 Schlussbestimmungen</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 27. April 1983 / 1. Juli 1983.</p>	

<p>Art. 45 Übergangsbestimmungen</p> <p>1 Liegt bei Inkrafttreten dieses Reglements für die Liegenschaft, in der sich der Wasseranschluss befindet, bereits eine rechtskräftige Einschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vor, wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben, bei allen anderen nach dem vorliegenden Reglement.</p> <p>2 Die Rückflussverhinderung nach dem Wassermesser (Art. 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.</p>		
<p>Art. 46 Inkrafttreten</p> <p>Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf ... in Kraft.</p>		